

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

60. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 6. Juni 2006

Nummer 14

INHALT

Tag		Seite
18. 5. 2006	Gesetz über die Neubildung der Gemeinde Thedinghausen, Landkreis Verden 20300 (neu)	214
23. 5. 2006	Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung im Landkreis Lüchow-Dannenberg (Lüchow-Dannenberg-Gesetz) 20300 (neu)	215
30. 5. 2006	Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (DVO Nds. SÜG) 12000 (neu)	218

G e s e t z
über die Neubildung der Gemeinde Thedinghausen,
Landkreis Verden

Vom 18. Mai 2006

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

¹Aus den Gemeinden Morsum und Thedinghausen wird die neue Gemeinde Thedinghausen gebildet. ²Zugleich werden die Gemeinden Morsum und Thedinghausen aufgelöst.

§ 2

(1) ¹Die neue Gemeinde Thedinghausen ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden Morsum und Thedinghausen. ²Sie tritt dadurch auch in deren Mitgliedschaft in der Samtgemeinde Thedinghausen ein.

(2) ¹Soweit die bisherigen Gemeinden Morsum und Thedinghausen in einem Gebietsänderungsvertrag nichts anderes bestimmen, gilt ihr Ortsrecht in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich als Recht der neuen Gemeinde Thedinghausen fort, jedoch längstens bis zum 31. Oktober 2009. ²Satz 1 gilt nicht für Hauptsatzungen. ³Unberührt bleibt das Recht der neuen Gemeinde Thedinghausen, das nach Satz 1 fortgeltende Ortsrecht zu ändern oder aufzuheben.

(3) Ortsrecht, das nur für örtlich begrenzte Teilgebiete der bisherigen Gemeinden gilt, sowie Benutzungssatzungen für öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 22 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) gelten fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden.

§ 3

¹Für Verwaltungshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, die durch dieses Gesetz erforderlich werden, werden keine Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. ²§ 20 Abs. 2 NGO gilt auch für Rechtshandlungen, die aufgrund des § 2 Abs. 1 erforderlich und von der neuen Gemeinde Thedinghausen beantragt werden.

§ 4

(1) ¹Die Gemeindewahl für die Wahlperiode ab dem 1. November 2006 ist in dem von diesem Gesetz betroffenen Gebiet

so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten. ²Die Aufgaben der Vertretung nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz (NKWG) werden von einem Gremium, bestehend aus den für die Wahl zum Rat der künftigen Gemeinde Thedinghausen wahlberechtigten Mitgliedern des Rates der Samtgemeinde Thedinghausen und dem Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Thedinghausen, wahrgenommen; den Vorsitz führt der Samtgemeindebürgermeister. ³Die Wahlberechtigung im Sinne des Satzes 2 muss zum Zeitpunkt der Wahrnehmung der Aufgaben des dort genannten Gremiums gegeben sein.

(2) ¹Das Gremium nach Absatz 1 Satz 2 beruft die Wahlleitung sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Die Gemeinden Morsum und Thedinghausen machen die Namen und die Dienstschrift der Wahlleitung öffentlich bekannt.

(3) Über § 21 Abs. 10 NKWG hinaus sind Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG auch nicht erforderlich für den Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe, die am 30. September 2005 im Rat der Gemeinde Thedinghausen oder im Rat der Gemeinde Morsum mit mindestens einer Person vertreten war, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder dieser Wählergruppe gewählt worden war.

(4) ¹§ 24 Abs. 1 NKWG ist für die Gemeindewahl mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den Gemeinden Thedinghausen und Morsum in einer gemeinsamen Versammlung die Bewerberinnen und Bewerber bestimmen oder die Delegierten für die Bewerberbestimmung wählen. ²Satz 1 gilt für die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber auf Wahlvorschlägen von Wählergruppen (§ 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 NKWG) entsprechend.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2006 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 4 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 18. Mai 2006

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

Gesetz
zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung
im Landkreis Lüchow-Dannenberg
(Lüchow-Dannenberg-Gesetz)

Vom 23. Mai 2006

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Bildung der Samtgemeinden Lüchow (Wendland)
und Elbtalaue

(1) ¹Die Samtgemeinden Clenze und Lüchow werden zu der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) mit Sitz in Lüchow (Wendland) zusammengeschlossen. ²Der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) gehören als Mitgliedsgemeinden die Städte Lüchow (Wendland) und Wustrow (Wendland), die Flecken Bergen an der Dumme und Clenze sowie die Gemeinden Küsten, Lemgow, Luckau (Wendland), Lübbow, Schnega, Trebel, Waddewitz und Woltersdorf an. ³Von der Bestimmung des Sitzes nach Satz 1 kann durch die Hauptsatzung abgewichen werden.

(2) ¹Die Samtgemeinden Dannenberg (Elbe) und Hitzacker (Elbe) werden zu der Samtgemeinde Elbtalaue mit Sitz in Dannenberg (Elbe) zusammengeschlossen. ²Der Samtgemeinde Elbtalaue gehören die Städte Dannenberg (Elbe) und Hitzacker (Elbe) sowie die Gemeinden Damnatz, Gohrde, Gusborn, Jameln, Karwitz, Langendorf, Neu Darchau und Zernien an. ³Von der Bestimmung des Sitzes nach Satz 1 kann durch die Hauptsatzung abgewichen werden.

(3) Die Samtgemeinden Clenze, Dannenberg (Elbe), Hitzacker (Elbe) und Lüchow sind aufgelöst.

§ 2

Anwendung von Rechtsvorschriften

(1) ¹Soweit durch dieses Gesetz nicht anderes bestimmt ist, gelten für die Samtgemeinden im Landkreis Lüchow-Dannenberg die allgemein für Samtgemeinden geltenden Rechtsvorschriften. ²Für die Mitgliedsgemeinden gelten die allgemein für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden geltenden Rechtsvorschriften.

(2) § 73 Abs. 2 und 5 sowie die §§ 74 und 79 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sind auf die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) und die Samtgemeinde Elbtalaue nicht anzuwenden.

(3) Hat der Rat einer Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) oder der Samtgemeinde Elbtalaue nach § 70 Abs. 1 Satz 1 NGO beschlossen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegenden Aufgaben zu beschränken, so kann die Wahrnehmung der übrigen Aufgaben im Sinne des § 70 Abs. 1 Satz 2 NGO im Einvernehmen mit der jeweiligen Samtgemeinde außer dem Leitungspersonal auch jeder anderen Beamtin oder jedem anderen Beamten der Samtgemeinde mit der Befähigung zum höheren oder gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder einer oder einem vergleichbaren Beschäftigten der Samtgemeinde übertragen werden.

(4) Abweichend von § 76 Abs. 2 NGO und § 15 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich ist die Samtgemeindeumlage der Samtgemeinden Lüchow (Wendland) und Elbtalaue so zu berechnen, dass neben der sich aus der entsprechenden Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage ergebenden Samtgemeindeumlage ein Betrag in Höhe des Schuldendienstes für die zum Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Kassenkreditschulden der nach § 1 Abs. 3 aufgelösten Samtgemeinden jeweils ausschließlich von den früheren Mitgliedsgemeinden dieser Samtgemeinden getragen wird.

§ 3

Erstmaliger Erlass der Hauptsatzung

(1) Die Hauptsatzung wird jeweils von den Mitgliedsgemeinden der künftigen Samtgemeinde Lüchow (Wendland) und der künftigen Samtgemeinde Elbtalaue vereinbart.

(2) ¹Kommt die Vereinbarung nicht vor dem 1. November 2006 zustande, so wird die Hauptsatzung von den Samtgemeinderäten der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) und der Samtgemeinde Elbtalaue jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen. ²Kommt dieser Beschluss nicht vor dem 1. Juli 2007 zustande, so wird die Hauptsatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde erlassen. ³Die Mitgliedsgemeinden, im Fall des Satzes 2 auch die Samtgemeinden, sind vorher anzuhören.

§ 4

Übergang von Aufgaben

(1) Abweichend von § 72 Abs. 2 Satz 1 und 2 NGO erfüllt der Landkreis Lüchow-Dannenberg alle Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), der Samtgemeinde Elbtalaue sowie der Samtgemeinde Gartow, soweit nicht Bundesrecht ausdrücklich die Zuständigkeit der Gemeinden bestimmt.

(2) ¹Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) und die Samtgemeinde Elbtalaue erfüllen auch diejenigen Aufgaben, die die Mitgliedsgemeinden nach § 72 Abs. 1 Satz 2 NGO einer nach § 1 Abs. 3 aufgelösten Samtgemeinde übertragen hatten. ²§ 72 Abs. 1 Satz 2 NGO bleibt unberührt.

§ 5

Verwaltungsgemeinschaft

(1) ¹Der Landkreis Lüchow-Dannenberg, die Samtgemeinde Lüchow (Wendland), die Samtgemeinde Elbtalaue sowie die Samtgemeinde Gartow können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, dass ein Beteiligter zur Erfüllung bestimmter Aufgaben die Verwaltung eines anderen Beteiligten in Anspruch nimmt (Verwaltungsgemeinschaft). ²Die Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe bleiben unberührt. ³In dem öffentlich-rechtlichen Vertrag ist zugleich die Finanzierung zu regeln.

(2) ¹Der Träger der Aufgabe kann dem anderen Beteiligten nach Absatz 1 Satz 1 für die Erfüllung der Aufgabe fachliche Weisungen erteilen. ²In dem Vertrag können dem Träger der Aufgabe weitergehende Rechte, insbesondere bei der Beschäftigung von Personal, eingeräumt werden.

(3) Die Vereinbarung einer Verwaltungsgemeinschaft ist der Kommunalaufsichtsbehörde unter Mitteilung der Vertragsbestimmungen anzuzeigen.

§ 6

Rechtsnachfolge

(1) Gesamtrechtsnachfolgerin der durch § 1 Abs. 1 zusammengeschlossenen Samtgemeinden ist die Samtgemeinde Lüchow (Wendland).

(2) Gesamtrechtsnachfolgerin der durch § 1 Abs. 2 zusammengeschlossenen Samtgemeinden ist die Samtgemeinde Elbtalaue.

§ 7

Auflösung eines Zweckverbandes

(1) Der Wasserbeschaffungsverband Dannenberg-Hitzacker wird aufgelöst.

(2) Gesamtrechtsnachfolgerin des Wasserbeschaffungsverbandes Dannenberg-Hitzacker ist die Samtgemeinde Elbtal- aue.

§ 8

Kostenfreiheit

¹Für Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung, die durch dieses Gesetz erforderlich werden, werden weder Gebühren noch Auslagen erhoben. ²§ 20 Abs. 2 NGO gilt für alle Rechtshandlungen, die aus Anlass dieses Gesetzes erforderlich werden, entsprechend.

§ 9

Vereinbarungen aus Anlass dieses Gesetzes

¹Für Vereinbarungen, die die beteiligten kommunalen Körperschaften zur Regelung der Folgen von unmittelbar durch dieses Gesetz eintretenden Aufgabenveränderungen schließen, gilt § 19 NGO entsprechend. ²Sie sind vor dem 1. November 2007 abzuschließen.

§ 10

Fortgeltung von
Rechtsvorschriften und Flächennutzungsplänen

(1) Soweit die Fortgeltung kommunaler Rechtsvorschriften und Flächennutzungspläne weder durch Vereinbarung nach § 9 Satz 1 noch durch eine Bestimmung der Kommunalaufsichtsbehörde geregelt ist, richtet sich die Fortgeltung nach den Absätzen 2 bis 7.

(2) Rechtsvorschriften der bisherigen Samtgemeinden Clenze und Lüchow gelten mit Ausnahme der Hauptsatzungen in ihrem bisherigen räumlichen Geltungsbereich als Recht der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) fort, soweit Absatz 4 nicht anderes regelt.

(3) Rechtsvorschriften der bisherigen Samtgemeinden Dannenberg (Elbe) und Hitzacker (Elbe) sowie des Wasserbeschaffungsverbandes Dannenberg-Hitzacker gelten mit Ausnahme der Hauptsatzungen und der Verbandsatzung in ihrem bisherigen räumlichen Geltungsbereich als Recht der Samtgemeinde Elbtal- aue fort, soweit Absatz 4 nicht anderes regelt.

(4) Rechtsvorschriften der bisherigen Samtgemeinden in Aufgabengebieten, die nach § 4 Abs. 1 auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg übergehen, gelten in ihrem bisherigen räumlichen Geltungsbereich als Recht des Landkreises Lüchow-Dannenberg fort.

(5) Nach den Absätzen 2 bis 4 fortgeltende Rechtsvorschriften gelten längstens bis zum 31. Oktober 2009, soweit sie nicht vorher aufgehoben werden.

(6) Rechtsvorschriften, die nur für örtlich begrenzte Teilgebiete der bisherigen Samtgemeinden gelten, sowie Benutzungs- und Gebührensatzungen für öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 22 NGO gelten fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden.

(7) Die Flächennutzungspläne der bisherigen Samtgemeinden gelten als Flächennutzungspläne ihrer jeweiligen Rechtsnachfolgerin fort, bis sie aufgehoben oder geändert werden.

§ 11

Wahlrechtliche Regelungen

(1) ¹Die Samtgemeindewahl und die Wahl zur Samtgemeindebürgermeisterin oder zum Samtgemeindebürgermeister für

die Wahlperiode ab 1. November 2006 ist in den künftigen Samtgemeinden Elbtal- aue und Lüchow (Wendland) so durchzuführen, als sei dieses Gesetz bereits in Kraft. ²Für diese Wahlen gelten die Absätze 2 bis 10.

(2) Abweichend von § 7 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 91) bildet das jeweilige Wahlgebiet einen Wahlbereich.

(3) Abweichend von § 61 Abs. 4 Satz 3 und § 75 Abs. 3 Satz 2 NGO wird das Beamtenverhältnis der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters mit der Annahme der Wahl, frühestens aber mit Beginn der Wahlperiode des Samtgemeinderats begründet.

(4) ¹Wahlleitung für die Samtgemeindewahl und die Direktwahl in der künftigen Samtgemeinde Lüchow (Wendland) ist der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Lüchow. ²Der Rat der Samtgemeinde Lüchow kann abweichend von Satz 1 eine andere Person als Wahlleitung berufen. ³Stellvertreter ist der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Clenze. ⁴Der Rat der Samtgemeinde Clenze kann abweichend von Satz 3 eine andere Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter berufen. ⁵Ist die in Satz 1 oder 3 bezeichnete Person Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag, so beruft die jeweilige Vertretung eine andere Person als Wahlleitung oder als Stellvertreterin oder Stellvertreter. ⁶Berufen werden können

1. im Wahlgebiet wahlberechtigte Personen und
2. Bedienstete der Samtgemeinden Clenze und Lüchow.

⁷Wahlleitung für die Samtgemeindewahl und die Direktwahl in der künftigen Samtgemeinde Elbtal- aue ist der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Dannenberg (Elbe). ⁸Stellvertreter ist der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Hitzacker (Elbe). ⁹Die Sätze 2 und 4 bis 6 gelten sinngemäß. ¹⁰Die Samtgemeinden Lüchow und Dannenberg (Elbe) machen die Namen und die Dienstschrift der jeweiligen Wahlleitung öffentlich bekannt.

(5) ¹§ 10 NKWG gilt mit der Maßgabe, dass Wählergruppen, zwischen denen bei den letzten Samtgemeindewahlen in den zum Wahlgebiet gehörenden bestehenden Samtgemeinden ein organisatorischer Zusammenhang bestanden hat, nur einen Vorschlag machen dürfen. ²Gibt es mehr als sechs gültige Vorschläge, so sind alle Vorschläge zu berücksichtigen und abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 NKWG mehr als sechs Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu berufen.

(6) ¹Über die in § 21 Abs. 10 NKWG genannten Fälle hinaus sind Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG für die Samtgemeindewahl in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) auch nicht erforderlich bei einer Partei oder einer Wählergruppe, die am 30. September 2005 im Samtgemeinderat der Samtgemeinden Clenze oder Lüchow mit mindestens einer Person vertreten war, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei oder dieser Wählergruppe gewählt worden war. ²Ein Wahlvorschlag für die Direktwahl in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), auf dem der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinden Clenze oder Lüchow vorgeschlagen wird, bedarf nicht der Unterschriften nach § 45 d Abs. 3 Satz 2 NKWG. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für die Samtgemeinde Elbtal- aue sinngemäß.

(7) § 24 Abs. 1 NKWG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitgliederversammlungen der Parteiorganisationen in den Samtgemeinden über die Bestimmungen der Bewerberinnen und Bewerber oder über die Wahl der Delegierten für die Bewerberbestimmung in einer gemeinsamen Versammlung entscheiden.

(8) ¹§ 29 Abs. 3 Satz 1 NKWG findet mit der Maßgabe Anwendung, dass auf den Stimmzetteln für die Samtgemeindewahl und die Direktwahl in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) Wahlvorschläge, die die Voraussetzungen des

§ 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 NKWG erfüllen, in der Reihenfolge der Gesamtstimmzahl anzugeben sind, die die jeweiligen Wahlvorschläge bei den letzten Wahlen zum Samtgemeinderat in den Samtgemeinden Clenze und Lüchow erhalten haben. ²Stimmen, die verschiedene Wählergruppen erhalten haben, sind zusammenzurechnen, wenn zwischen ihnen bei den letzten Wahlen nach Satz 1 ein organisatorischer Zusammenhang bestanden hat. ³Wahlvorschläge, die nicht unter Satz 1 fallen, sind in alphabetischer Reihenfolge anzuschließen. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Samtgemeinde Elbtalauwe sinngemäß.

(9) Aufgaben, die nach dem Niedersächsischen Kommunalwahlgesetz oder der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung der Samtgemeinde obliegen, werden von den bestehenden Samtgemeinden jeweils für ihr Samtgemeindegebiet wahrgenommen.

(10) ¹Auf den Stimmzetteln für die Gemeindewahl sind Wahlvorschläge der Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen, die auch an der Samtgemeindewahl teilnehmen, in der Reihenfolge wie auf den Stimmzetteln für die Samtgemeindewahl anzugeben. ²Im Übrigen richtet sich die Reihenfolge nach § 29 NKWG.

§ 12

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2006 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 3 Abs. 1 und § 11 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 23. Mai 2006

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

In Vertretung

Astrid V o c k e r t

Vizepräsidentin

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

Verordnung
zur Durchführung des Niedersächsischen
Sicherheitsüberprüfungsgesetzes
(DVO Nds. SÜG)

Vom 30. Mai 2006

Aufgrund des § 27 a des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (Nds. SÜG) in der Fassung vom 30. März 2004 (Nds. GVBl. S. 128), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634), wird verordnet:

§ 1

Lebenswichtig im Sinne des § 1 Abs. 4 Nds. SÜG sind

1. die Organisationseinheiten der Landtagsverwaltung, denen technische Aufgaben obliegen und deren Ausfall die Tätigkeit des Landtages unmittelbar erheblich beeinträchtigen würde,
2. im Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums die Organisationseinheiten, deren Aufgabe die Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit oder der Funktionsfähigkeit der Rechenzentren des Landes ist,
3. im Geschäftsbereich des für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zuständigen Ministeriums die Organisationseinheiten, die in erheblichem Umfang mit hochtoxischen Stoffen oder pathogenen Mikroorganismen arbeiten, und
4. im Geschäftsbereich des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministeriums die Organisationseinheiten, die in erheblichem Umfang mit hochtoxischen Stoffen, pathogenen Mikroorganismen oder mit Anlagen im Geltungsbereich des Atomgesetzes arbeiten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 30. Mai 2006

Die Niedersächsische Landesregierung

W u l f f

S c h ü n e m a n n

Aktuell:

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen

Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung und über die Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme vom 26. 7. 1995 (Nds. GVBl. Nr. 15/95)	3,07 €
Gesetz über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil I – vom 2. 3. 1994 (Nds. GVBl. Nr. 5/94)	4,60 €
Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil II – vom 18. 7. 1994 (Nds. GVBl. Nr. 16/94)	9,20 €
Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung, RdErl. vom 28. 12. 1995 (Nds. MBl. Nr. 8/96)	3,07 €
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil I – Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil II – (Nds. GVBl. Nr. 10/98)	1,53 €
Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 18. 5. 2001 (Nds. GVBl. Nr. 13/01)	2,05 €
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung und über die Darstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme vom 29. 11. 2001 (Nds. GVBl. Nr. 32/01)	4,09 €
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil I – Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen – Teil II – (Nds. GVBl. Nr. 33/02)	3,15 €
Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung vom 7. 7. 2003 (Nds. MBl. Nr. 27/03)	4,65 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Lieferbar ab ca. März 2006

Einbanddecke inklusive CD



**Zwölf
Jahresbände
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2005:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend
zur Einbanddecke.



→ Einbanddecke 2005 Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
inklusive CD **nur 20,- €** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke 2005 Niedersächsisches Ministerialblatt
inklusive CD **nur 20,- €** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG